



Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock für Kontaktpersonen vom 30.03.2022 und Bekanntmachung der aktualisierten Empfehlungen des Bundes zur Quarantänedauer von Kontaktpersonen

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock vom 30.03.2022 (amtlich bekannt gemacht am 31.03.2022) zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 wird gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) widerrufen.

I.

Durch die aktualisierten Empfehlungen des Bundes sowie des Robert-Koch-Institutes vom 02.05.2022 zur Quarantänedauer von Kontaktpersonen sind die Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 30.03.2022 zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 entfallen. Sie ist daher gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG M-V zu widerrufen. Der jederzeitige Widerruf war vorbehalten.

II.

Kontaktpersonen sollen für die Dauer von 5 Tagen ab dem Zeitpunkt des letzten Kontaktes mit der infizierten Person selbstständig Kontakte reduzieren. Die gilt insbesondere für den Kontakt mit Personen aus Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf.

Eine tägliche (Selbst-)Testung mit einem Antigen-Schnelltest wird dringend empfohlen.

Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sollen zusätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eine tägliche Testung durch einen Antigen-Schnelltest oder PoC-NAT-Test (Nukleinsäure-Amplifikationstest) durchführen – bis einschließlich Tag 5 nach dem Tag des letzten Kontaktes mit der infizierten Person.

Hinsichtlich der Definition von Kontaktpersonen wird auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock für Infizierte vom 03.05.2022 verwiesen (siehe Ziffer II.).

Bei einem positiven Testergebnis ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock für Infizierte vom 03.05.2022 zu beachten.

Hinweise:

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere sämtliche jeweils gültige Corona-Landesverordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Güstrow, 03.05.2022


Sebastian Constien
Landrat